

# **BGer 5D 168/2018 vom 17. Januar 2019**

Bundesgericht, 2019-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_168\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_168_2018)

FR: TF 5D 168/2018 du 17 janvier 2019

IT: TF 5D 168/2018 del 17 gennaio 2019

## **Regeste**

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Aufgrund des tiefen Streitwerts ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ) ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen ( Art. 113 ff. BGG ). In einer subsidiären Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ). Verfassungsprüfungen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen ( BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat offengelassen, ob die Begründung der Beschwerde den gesetzlichen Anforderungen genügt. Den in erster Instanz erhobenen Befangenheitsvorwurf hat sie als pauschal und damit offensichtlich unzulässig erachtet. Hinsichtlich der Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege hat sie erwogen, diese seien vor beiden Instanzen ungenügend begründet worden und die gestellten Begehren überdies von vornherein aussichtslos gewesen, wobei die Vorinstanz dem Beschwerdeführer dabei die ihm bereits von der Erstinstanz erörterten Grundsätze des definitiven Rechtsöffnungsverfahrens noch einmal dargelegt hat. Im konkreten Fall habe der Beschwerdeführer die Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens im Wesentlichen mit dem Fehlen des Nachweises, dass die in Betreuung gesetzte Forderung prioritär zu bezahlen sei und seiner fehlenden Zahlungsfähigkeit begründet, mit welchen Vorbringen er im Rechtsöffnungsverfahren nicht gehört werden könne. Der Beschwerdeführer setzt sich mit all diesen Erwägungen nicht auseinander, sondern erhebt in allgemeiner Weise Vorwürfe wie Rechtsmissbrauch und Nötigung. Er legt damit nicht in nachvollziehbarer Weise dar, inwiefern der vorinstanzliche Entscheid gegen verfassungsmässige Rechte verstossen soll. Soweit der Beschwerdeführer auf sein an den Betreuungsgläubiger gerichtetes Stundungsgesuch verweist, stellt dieses Schriftstück ein im bundesgerichtlichen Verfahren unzulässiges Novum dar ( Art. 99 Abs. 1 BGG ). Abgesehen davon hat der Beschwerdeführer nicht einmal behauptet (geschweige denn mit Urkunden nachgewiesen), dass der Betreuungsgläubiger diesem Gesuch entsprochen hätte, weshalb dieses Vorbringen auch aus diesem Grund von vornherein keine taugliche Einrede der Stundung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG begründen kann.

### **E. 3**

Die Beschwerde enthält damit keine hinreichende Begründung, weshalb nicht darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Damit mangelt es an einer materiellen Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.